



# Glossar

## Sonderpädagogische Förderung

Zentrale Begriffe schulischer Inklusion

**Herausgeber:** Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 368-0  
<https://kultus.hessen.de>

**Verantwortlich:** Referat III.A.1 - Förderschulen und Inklusion  
**Stand:** 2. überarbeitete Auflage, April 2024

# **Glossar**

# **Sonderpädagogische Förderung**

Zentrale Begriffe schulischer Inklusion

## Inhalt

Angemessene Vorkehrungen der allgemeinen Schule .....	3
Anspruch auf sonderpädagogische Förderung .....	3
Autismus .....	3
Behinderung.....	4
Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) .....	4
Berufsorientierter Abschluss.....	5
Berufsorientierungsmaßnahme - Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes (BOM/ZABIB) .....	5
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (BzB GE) .....	5
Entscheidungsverfahren über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung .....	5
Erziehungsvereinbarung zur Vermeidung eines vorläufigen Ruhens der Schulpflicht.....	6
Förderausschuss.....	7
Förderdiagnostische Stellungnahme .....	7
Förderort .....	7
Förderplanung.....	8
Förderschule .....	8
Förderschwerpunkte .....	8
Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS) Themenfeldheft – Inklusion –.....	9
Inklusive Beschulung.....	9
Inklusiver Unterricht .....	9
Inklusives Schulbündnis (iSB) .....	10
Kooperation von Lehrkräften des BFZ und der allgemeinen Schule .....	10
Kooperationsklassen und kooperative Angebote.....	10
Kooperationsvereinbarung .....	11
Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen.....	11
Probebeschulung .....	13
Schulen mit besonderer Ausstattung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 VOGSV .....	13
Sonderpädagogische Grundzuweisung an Grundschulen .....	13
Teilhabeassistenz .....	14
Unterstützte Kommunikation (UK) .....	14
Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen (VM) .....	15
Vorrangige Aufnahme bei der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach der Grundschule und nach der Förderstufe .....	15
Zeugnisse .....	15
Abkürzungsverzeichnis .....	16
Quellen der Rechtsgrundlagen.....	16

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
Angemessene Vorkehrungen der allgemeinen Schule	Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.	§ 3 Abs. 6 HSchG  Art. 2 und 24 UN-BRK
Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	<p>Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Schulgesetzes in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 nicht ausreichen. [...]</p> <p>Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3, die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.</p> <p>Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung herangezogen werden.</p>	§ 8 VOVB  § 49 Abs. 2 HSchG  § 59 Satz 1 VOGSV
Autismus	Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus setzt keinen diagnostizierten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt voraus, da ihr Leistungsspektrum bis hin zur Hochbegabung reichen kann. Diese tiefgreifende Entwicklungsstörung, die in der frühen Kindheit einsetzt und ein Leben lang bestehen bleibt, wird von Fachärztinnen und Fachärzten diagnostiziert. Die Diagnose wird nicht	

Begriff	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	<p>allein durch Lehrkräfte oder Eltern aufgrund von Beobachtungen gestellt.  Weitere Informationen in den „Einstiegshilfen für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen im Autismus-Spektrum“:  <a href="https://kultus.hessen.de">https://kultus.hessen.de</a> → Schulsystem → Inklusion  → Die Autismus-Spektrum-Störung</p>	
Behinderung	<p>Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.</p>	§ 2 Abs. 1 SGB IX
Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)  regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ)  überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ)	<p>Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinen Schulen. Regionale Beratungs- und Förderzentren bestimmen mindestens eine Förderschullehrkraft als Beauftragte oder Beauftragten an einer allgemeinen Schule.</li> <li>➤ Überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) können Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung sowie kranke Schülerinnen und Schüler unterstützen.</li> <li>➤ Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann die Unterstützung durch Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt erfolgen.</li> </ul>	§ 52 Abs. 3 HSchG  § 25 Abs. 2 und 3 VOSB

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
Berufsorientierter Abschluss	Der Berufsorientierte Abschluss entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt den Bildungsgang ab. Er wird im Abschlusszeugnis vergeben, wenn nach erfolgreichem Schulbesuch und einer teamorientierten Projektprüfung eine mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern sowie eine mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung erbracht wurden.	§ 23 Abs. 5 VOSB
Berufsorientierungsmaßnahme - Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes (BOM/ZABIB)	BOM/ZABIB hat zum Ziel, für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GE), Hören (HÖR), Sehen (SEH) oder körperliche und motorische Entwicklung (KME) die Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes zu erhöhen. Entscheidend für die Teilnahme am Projekt ist, dass die vorliegende Beeinträchtigung oder Behinderung die Vermittlungschancen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt offensichtlich erschweren würde, gleichwohl die Lehrkräfte und Eltern ein individuelles Potenzial sehen.	Erlass vom 30. Oktober 2022 ABl. S. 794  (vollständiger Erlasstitel siehe S. 16)
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (BzB GE)	Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) aus der inklusiven Beschulung im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung  Auf Antrag eines Staatlichen Schulamtes können nach Stattgabe des Ministeriums Lerngruppen mit inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB) in beruflichen Schulen gebildet werden. Das Angebot steht für Schülerinnen oder Schüler nach Klasse 9 oder 10 in der inklusiven oder kooperativen Beschulung offen, bei denen ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) seit mindestens zwei Schuljahren vor Aufnahme in die Lerngruppe besteht.	Antrag des StSchA an das HMKB
Entscheidungsverfahren über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach § 54 Abs. 3 HSchG einberufen. Auf der Grundlage von dessen Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der	§ 54 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HSchG

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
	<p>Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen.</p> <p>Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen der Förderschwerpunkte sowie der regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ und üBFZ) aus allen Dienstbezirken der Staatlichen Schulämter fachliche Kriterien für die Diagnostik sowie davon ausgehend Formulare und Unterlagen entwickelt.</p> <p>Diese Regelung ist im Rahmen der Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten verpflichtend anzuwenden.</p> <p>Kinder, Jugendliche und volljährige Schülerinnen und Schüler [sind] verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen.</p> <p>Weitere Informationen:  <a href="https://schulaemter.hessen.de">https://schulaemter.hessen.de</a> → Schulen und Lehrkräfte → Sonderpädagogische Förderung und Inklusion → Regelung der Diagnostik</p>	<p>Erlass vom 13. Oktober 2021  ABI. S. 885</p> <p>(vollständiger Erlassstitel siehe S. 16)</p> <p>§ 71  Abs. 1  Satz 1  HSchG</p>
Erziehungsvereinbarung zur Vermeidung eines vorläufigen Ruhens der Schulpflicht	<p>Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.</p> <p>In einer Erziehungsvereinbarung kann zur Vermeidung eines vorläufigen Ruhens der Schulpflicht unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nur an einem Teil des Unterrichts, der pflichtmäßigen Schulveranstaltungen und der gewählten Ganztagsangebote teilnimmt. Diese Festlegung darf maximal für die Dauer von drei Monaten gelten und beinhaltet im Förderplan die Beschreibung der Förderziele, welche die Schülerin oder der Schüler mit schulischer und elterlicher Unterstützung erreichen sollte, damit sie oder er wieder vollständig am Unterricht teilnehmen darf. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate möglich.</p>	<p>§ 100  Abs. 2  HSchG</p> <p>§ 77  Abs. 4  VOGSV</p>



Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
Förderausschuss	<p>Im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird ein Förderausschuss von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule einberufen. In diesem Gremium erstellen die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule, eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet, eine Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule gemeinsam mit den Eltern eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung für die Schülerin oder den Schüler. Den Vorsitz des Förderausschusses übernimmt die Lehrkraft des BFZ im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.</p>	<p>§ 54 Abs. 2 und 3 HSchG</p> <p>§§ 9, 10 VOSB</p> <p>§ 54 Abs. 3 Satz 4 HSchG</p>
Förderdiagnostische Stellungnahme	<p>In der förderdiagnostischen Stellungnahme einer Förderschullehrkraft sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, zusammenzufassen. Auf der Grundlage der Darstellung bisheriger schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen nach den §§ 2 bis 4 VOSB oder vorschulischer Förderung und nach Anhörung der Eltern wird ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung durch die Förderschullehrkraft formuliert. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 VOSB</p>
Förderort	<p>Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden.</p>	<p>§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 HSchG</p>

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
Förderplanung	<p>Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. [...]</p> <p>Der individuelle Förderplan definiert Förderziele, beschreibt die geplanten Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie Termine zur Prüfung der Förderergebnisse fest. Der individuelle Förderplan berücksichtigt dabei den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers nach § 7 VOSB.</p> <p>Der individuelle Förderplan wird auf der Grundlage der Lernausgangslage mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt. [...] Die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes sind zu prüfen und gegebenenfalls im individuellen Förderplan zu berücksichtigen. Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Federführung innehat.</p> <p>Der Förderplan wird mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben. [...] Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit der Schülerin oder dem Schüler angemessen erörtert. Die Eltern sind über die Ziele des Förderplans zu informieren und bei der Umsetzung des Förderplans einzubeziehen. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.</p>	<p>§ 49 Abs. 4 Satz 1 HSchG</p> <p>§ 5 Abs. 1 VOSB</p> <p>§ 5 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 VOSB</p> <p>§ 5 Abs. 3 Satz 1, Sätze 3 bis 5 VOSB</p>
Förderschule	<p>Die Förderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. In ihnen sind pädagogische Hilfen auch zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Beratung der allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen ist Bestandteil sonderpädagogischer Förderung und gehört zu den Aufgaben der Förderschulen.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HSchG</p>
Förderschwerpunkte	<p>Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird in acht Förderschwerpunkten umgesetzt. Man unterscheidet lernzielgleiche und lernzieldifferente Förderschwerpunkte.</p> <p>➤ Lernzielgleiche Förderschwerpunkte: Hören (HÖR), Sehen (SEH), körperlich-motorische Entwicklung (KME), kranke Schülerinnen und</p>	<p>§ 50 HSchG</p> <p>§ 7 VOSB</p>

Begriff	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	<p>Schüler (KRA), emotional-soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilförderung (SPR)</p> <p>➤ Lernzieldifferente Förderschwerpunkte: Lernen (LER), geistige Entwicklung (GE)</p>	
<p>Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS)</p> <p>Themenfeldheft – Inklusion –</p>	<p>Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS) dient als Navigationssystem für Qualität an Schulen und in Lehr-Lernprozessen. Der HRS unterstützt Lehrkräfte und Schulen bei der Identifizierung und Präzisierung ihrer Entwicklungsziele und Entwicklungsplanungen. Lehrkräfte und Schulen erhalten Kriterien und Ideen für mögliche Anhaltspunkte, mit deren Hilfe sie ihre eigenen Fortschritte untersuchen können.</p> <p>Weitere Informationen:  <a href="https://lehrkraefteakademie.hessen.de">https://lehrkraefteakademie.hessen.de</a> → Schule und Unterricht → Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS)</p>	<p>Hessischer Referenzrahmen Schulqualität HRS-Themenfeld Inklusion</p>
<p>Inklusive Beschulung</p>	<p>Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und die Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 51 Abs. 1 HSchG</p>
<p>Inklusiver Unterricht</p>	<p>Die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule (§ 51 des Schulgesetzes) wird im inklusiven Unterricht verwirklicht, der sich an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler orientiert. Bei der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist darauf zu achten, dass er den Begabungen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule in gleicher Weise gerecht wird und ihre aktive Teilhabe fördert. Es ist darauf zu achten, möglichen Diskriminierungen aktiv zu begegnen.</p> <p>Bei umfassender Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Unterricht so gestaltet, dass es Schülerinnen und Schülern möglich wird, bei gemeinsamen Lernerfahrungen in unterschiedlicher Breite und Tiefe an Unterrichtsgegenständen und Aufgaben zu arbeiten,</p>	<p>§ 12 Abs. 1 VOSB</p> <p>§ 12 Abs. 2 VOSB</p>

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
	<p>die auf den Erwerb der für den Bildungsgang formulierten Kompetenzen zielen.</p> <p>Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Klassenunterricht ergänzt oder teilweise ersetzt durch zusätzliche Unterrichtsangebote. [...] Die zusätzlichen Angebote unterstützen den Erwerb von Kompetenzen, die eine größere Teilhabe an der Gemeinschaft sichern, verstärken oder ermöglichen.</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 4 VOSB</p>
<p>Inklusives Schulbündnis (iSB)</p>	<p>Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein inklusives Schulbündnis.</p> <p>Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen. An den Beratungen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen und der Schule, an der das Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet ist, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulträger teil. [...] Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können.</p>	<p>§ 52 Abs. 1 Satz 1 HSchG</p> <p>§ 52 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 HSchG</p>
<p>Kooperation von Lehrkräften des BFZ und der allgemeinen Schule</p>	<p>Vor jeder umfassenden Unterstützungsleistung durch ein Beratungs- und Förderzentrum ist eine Klärung des Beratungs- und Förderauftrags mit den an der Förderung der Schülerin oder des Schülers Beteiligten vorzunehmen. Die Klärung des Beratungs- und Förderauftrags dient dem Austausch unterschiedlicher pädagogischer Fachkenntnisse und Vorgehensweisen und mündet in die Beschreibung einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung, aus der sich Förderziele ergeben können. Die Arbeitsvereinbarung ist zu dokumentieren.</p>	<p>§ 25 Abs.4 Satz 1 bis 3 VOSB</p>
<p>Kooperationsklassen und kooperative Angebote</p>	<p>Kooperationsklassen und kooperative Angebote nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte. Die Organisation des Unterrichts ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler der allgemeinen und der Förderschule ermöglicht wird. Das Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleibt Schülerin oder Schüler der Förderschule.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 VOSB</p>

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
Kooperationsvereinbarung	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des inklusiven Schulbündnisses legen im Rahmen einer regionalen Kooperationsvereinbarung den konkreten Ablauf, die regional spezifischen Aufgaben und die örtlichen Strukturen der Tätigkeit für die Zusammenarbeit des regionalen Beratungs- und Förderzentrums mit den allgemeinen Schulen fest. Die Kooperationsvereinbarung regelt schulübergreifende Vertretungs- und Fortbildungskonzepte sowie Grundsätze schulbezogener Förderkonzeptionen für inklusiven Unterricht. Hierbei kommt der Gestaltung der Berufsorientierung und des Ganztagsangebots eine besondere Bedeutung zu. Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage.	§ 8 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VOiSB
Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen	<p>Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (zum Beispiel Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.</p> <p>Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstanderhebungen</li> <li>2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen</li> <li>3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepfeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter</li> <li>4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle</li> </ol>	<p>§ 7 Abs. 1 VOGSV</p> <p>§ 7 Abs. 2 VOGSV</p>

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
	<p>Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten 5. differenzierte Hausaufgabenstellung 6. individuelle Sportübungen</p> <p>Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.</p> <p>Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen (zum Beispiel: differenzierte Aufgabenstellungen, mündliche statt schriftliche Arbeiten). Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.</p> <p>Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen (zum Beispiel: differenzierte Aufgabenstellungen, zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern). Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.</p> <p>Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.</p> <p>Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des</p>	<p>§ 7 Abs. 3 VOGSV</p> <p>§ 7 Abs. 4 VOGSV</p> <p>§ 7 Abs. 5 VOGSV</p> <p>§ 7 Abs. 6</p>

Begriff	Erläuterung	Rechts- grundlage
	jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. [...] Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.	Satz 1 und 6 VOGSV
Probebeschulung	Eine Schülerin oder ein Schüler kann probeweise für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten den Unterricht an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule besuchen. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der in Frage kommenden Schule nach Zustimmung der Eltern.	§ 9 Abs. 10 VOSB
Schulen mit besonderer Ausstattung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 VOGSV	<p>Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann und die allgemeine Schule damit den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler nach § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes in gleicher Weise gerecht werden kann.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.</p> <p>Die inklusiven Schulbündnisse berücksichtigen bei ihren Festlegungen die von den Schulträgern nach § 145 Abs. 2 des Schulgesetzes unterhaltenen Schulen mit besonderer Ausstattung sowie die Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und die pflegerischen Angebote außerschulischer Träger. Diese Schulen haben für die Bedarfe von blinden und sehbehinderten, körperbehinderten und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angemessene Vorkehrungen durch räumliche, sächliche und personelle Ausstattung getroffen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 VOSB</p> <p>§ 14 Abs. 1 Satz 2 VOGSV</p> <p>§ 2 Abs. 5 VOiSB</p>
Sonderpädagogische Grundzuweisung an Grundschulen	Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 steht Grundschulen pro 250 Schülerinnen und Schülern eine feste Stelle einer Förderschullehrkraft für den	Erlass vom 13. Februar 2020

Begriff	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	<p>inklusive Unterricht als sonderpädagogische Grundzuweisung im Zuge des Lehrerstellenzuweisungserlasses zur Verfügung. Grundschulen ab 500 Schülerinnen und Schülern stehen entsprechend zwei volle Stellen zur Verfügung.</p> <p>Neben der sonderpädagogischen Grundzuweisung werden der allgemeinen Schule weitere Ressourcen für den inklusiven Unterricht nach den im inklusiven Schulbündnis festgelegten Kriterien zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen zur Verfügung gestellt.</p>	(vollständiger Erlassartikel siehe S. 16)
Teilhabeassistenz	<p>Bei der Teilhabeassistenz handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Sie umfassen Hilfen zu einer Schulbildung sowie Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und</li> <li>2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</li> </ol> <p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und</li> <li>2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.</li> </ol>	<p>§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII</p> <p>§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</p>
Unterstützte Kommunikation (UK)	<p>Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Beeinträchtigung kaum oder gar nicht sprechen, können mit Hilfsmitteln und Methoden der Unterstützten Kommunikation gefördert werden. Sowohl technische Hilfsmittel als auch nicht-technische Hilfsmittel können die Kommunikation unterstützen und zu einem gelingenden Dialog beitragen.</p> <p>Nach einer ärztlichen Verordnung und einer entsprechend fachlich begründeten Stellungnahme bewilligen die Krankenkassen in der Regel die dazu benötigten persönlichen Hilfsmittel.</p> <p>Weitere Informationen:  <a href="https://kultus.hessen.de">https://kultus.hessen.de</a> → Schulsystem → Inklusiver Unterricht → Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen → Unterstützte Kommunikation</p>	



<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Rechts- grundlage</b>
Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen (VM)	Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 und 2 der VOSB allein nicht ausreichen, um dem Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können durch Fördermaßnahmen sowie durch sonderpädagogische Beratungsangebote von Beratungs- und Förderzentren unterstützt werden.	§§ 3, 4 VOSB
Vorrangige Aufnahme bei der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach der Grundschule und nach der Förderstufe	Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.	§ 14 Abs. 1 VOGSV
Zeugnisse	<p>Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Förderschwerpunkten mit einer Zielsetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes richten sich die Bildungs- und Erziehungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und der Erwerb eines Schulabschlusses sowie die Ausstellung von Zeugnissen nach den für die jeweilige Schulform der allgemeinen Schule geltenden Vorschriften.</p> <p>In den Förderschwerpunkten mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung werden Zeugnisse ohne Kennzeichnung von Förderschwerpunkten ausgestellt. Die Zeugnisse werden für die Schulform ausgestellt, in deren Bildungsgang die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.</p> <p>In den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden Zeugnisse des jeweiligen Bildungsgangs vergeben. Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den individuellen Förderplänen.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 1 VOSB</p> <p>§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOSB</p> <p>§ 22 Abs. 3, §§ 23, 24 VOSB</p>

## Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
HMKB	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HRS	Hessischer Referenzrahmen Schulqualität
iSB	inklusives Schulbündnis
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
VOiSB	Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

## Quellen der Rechtsgrundlagen

1. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)
2. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672)
3. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)
4. Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)
5. Erlass zur Berufsorientierungsmaßnahme (BOM) und Fortführung des Projekts „Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes“ (ZABIB) für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung (Erlass BOM/ZABIB) vom 30. Oktober 2022, ABl. S. 794
6. Erlass zur Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten vom 13. Oktober 2021, ABl. S. 885
7. Erlass „Feste Zuweisung von Förderschullehrkräften für den inklusiven Unterricht an Grundschulen – Einführung einer sonderpädagogischen Grundzuweisung“ vom 13. Februar 2020, (E-Mail-Versand)
8. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006

9. Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
10. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
11. Hessischer Referenzrahmen Schulqualität. Themenfeld Inklusion - Qualitätsbereiche. Qualitätsdimensionen. Qualitätskriterien, Stand: 08/2022  
<https://hrs.bildung.hessen.de> → Themenfelder → Inklusion